

Newsletter

NR. 38, FEBRUAR 2004

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Einführung des DRG-basierten Entgeltsystems im Krankenhauswesen 2

Tipps und Trends

- Kosten für Mitgliederwerbung bei gemeinnützigen Körperschaften 3
- Auftragsforschung - Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2003 3
- European Utilities Deal of the Year Award 2003 für von Ernst & Young und EY Law LutherMenold betreute Transaktion 4
- Studie zur Entwicklung des E-Government in Europa 5
- Publikation: Public Management – Innovative Konzepte zur Führung im öffentlichen Sektor 5

Veranstaltungen

- 1. Ostdeutscher Stadtwerketag, Unbundling – Chance zum Wandel, 18. März 2004, Berlin 5
- Internationale Tagung für Führungskräfte aus Verbänden und anderen Nonprofit-Organisationen, 7. - 10. März 2004, Engelberg (Schweiz) 6
- 8. Jahrestagung Stiftungen, 22. - 23. März 2004, Frankfurt am Main 6
- Ernst & Young Arbeitskreis Public Corporate Governance, 26. März 2004, Stuttgart 6

Einführung des DRG-basierten Entgeltsystems im Krankenhauswesen

Aktuelle Projekte

Mit dem DRG-basierten Entgeltsystem will der Gesetzgeber ein durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem für stationäre und teilstationäre Leistungen einführen, das Komplexitäten (im Sinne von Schweregraden) und Komorbiditäten (im Sinne von Nebendiagnosen) abbildet, aber gleichermaßen praktikabel sein soll. Entgelttechnisch gesehen, versucht man damit die „Quadratur des Kreises“ zu lösen.

Bei der Abschlussprüfung ergeben sich aus der Einführung des DRG-basierten Entgeltsystems generelle Problemfelder vor allem an den sog. Sektorengrenzen, also zwischen der DRG- und der Budgetvergütung, zwischen stationärer und ambulanter Versorgung, im Jahr der Umstellung von altem auf neues Recht, bei der Behandlung von Wiederaufnahmen (Fallsplitting) und bei der Berücksichtigung der Art der Investitionsfinanzierung. Im Einzelnen können bis dato folgende Problemkreise herausgearbeitet werden:

Bestätigungen nach §§ 3 Abs. 6 und 4 Abs. 9 KHEntgG

Der Abschlussprüfer muss zur Ermittlung der Mehr- oder Mindererlöse eine vom Krankenhaussträger vorgelegte Aufstellung der Erlöse nach § 3 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG bestätigen. Abgesehen von evtl. datenschutzrechtlichen Problemen, die im Rahmen der Prüfung der Erlöse wegen der ggf. zu Hilfe zu nehmenden Patientenakten auftreten könnten, zeigt die Praxis vor allem, dass bei unterjährigem Umstieg die Umschlüsselung der „alten“ Budgeterlöse auf DRG's (fiktive DRG-Erlöse) zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bereitet und im Extremfall zu kuriosen (also nicht gewollten) Ergebnissen führen kann.

Bewertung „Überlieger“

Trotz zur Zeit noch kontroverser Diskussion im Wirtschaftsprüferberufsstand wird der Ausweis und die Bewertung der „Überlieger“ unter DRG-Gesichtspunkten schon aus Größenordnungsgesichtspunkten zu einem der zentralen Punkte in der Krankenhausbilanz. Stellt man sich auf den Standpunkt, dass es sich bei „Überliegern“ bilanztechnisch um unfertige Leistungen handelt, müssen diese nach den Vorschriften des § 255 Abs. 2 HGB mit zuordenbaren Einzel- und ggf. Gemeinkosten bewertet werden. Eine retrograde Bewertung, analog der früher bei den „Fallpauschalenüberliegern“ eingesetzten Praktikermethode kommt aus Wesentlichkeitsgründen wohl nicht in Betracht. Die richtige Bewertung muss auf den zuordenbaren Einzel- und Gemeinkosten aufsetzen. Vollständig gelingen kann dies allerdings nur mit einer eingerichteten Kostenträgerrechnung, die bis dato in nur wenigen Krankenhäusern vorhanden ist. Daher muss eine neue „Praktikermethode“ als Hilfslösung auch auf einem Kostenansatz basieren. Hierzu wurde vom Verfasser bereits ein spezielles Berechnungsschemata entwickelt.

Ausgleichsbeträge

Die ersten Schwierigkeiten bei Ermittlung der Ausgleichsbeträge bei unterjährigem Umstieg wurden bereits unter I. angedeutet. Nicht nur, dass es in der Praxis erkennbare Schwierigkeiten bei der Umschlüsselung der alten Fälle in DRG-Kategorien gibt, führt der unterjährige Umstieg auch zu Ausgleichstatbeständen nach § 15 Abs. 2 KHEntgG. Des weiteren stellt sich bei dieser Fallkonstellation die Frage, wie die sog. Systemüberlieger ausgleichsmäßig behandelt werden sollen. Im Extremfall kann es rechnerisch passieren, dass ein Krankenhaus auf Grund der Umschlüsselungen bei unterjährigem Umstieg trotz insgesamt Mehrerlösen weniger vereinbart als budgetrelevant vereinbart.

Rückstellungen

Bisher nicht gekannte Rückstellungsproblematiken ergeben sich aus den unterschiedlichsten Vorschriften, die im Zuge der Umstellung auf ein DRG-basiertes Entgeltsystem, mit erlassen wurden. Als Beispiele seien an dieser Stelle exemplarisch die Rückstellungen bei Drohverlusten bei „Überliegern“ genannt.

§ 17 c KHG

Seit dem 1. Januar 2003 ist in § 17 c KHG ein umfangreiches Prüfungsrecht (auch Rechnungsprüfungsrecht) des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) festgeschrieben. Dieses begründet sich im Wesentlichen aus den Verpflichtungen der Krankenhäuser sicher zu stellen, dass nur stationäre Fälle auch stationär im Krankenhaus behandelt und aus wirtschaftlichen Gründen keine vorzeitigen Verlegungen / Entlassungen vorgenommen werden dürfen, und dass ordnungsgemäß abgerechnet wird. Das MDK-Prüfungsrecht erstreckt sich nicht nur auf akute sondern gleichermaßen auch auf abgeschlossene Fälle. Falsch abgerechnete Fälle werden über das nächstmögliche Erlösbudget korrigiert. Kann nachgewiesen werden, dass grob fahrlässig falsch abgerechnet wurde, muss der doppelte Betrag über das nächstmögliche Budget zurückgegeben werden.

Die Vielfalt der aufgezeigten Problemfelder ist Beleg dafür, dass eine intensive Auseinandersetzung mit den bei der Implementierung des DRG-basierten Entgelt-systems im Krankenhauswesen verbundenen Fragestellungen für die betroffenen Entscheidungsträger unbedingt notwendig ist.

Für weitere Informationen und bei Interesse an der ungekürzten Fassung dieses Beitrags steht Ihnen WP/StB Uwe Hansen, Tel.: 069/15208 27772 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Tipps und Trends

Kosten für Mitgliederwerbung bei gemeinnützigen Körperschaften

Eine Körperschaft kann nicht als gemeinnützig anerkannt werden, wenn ihre Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einen angemessenen Rahmen übersteigen. Dieser Rahmen wird nach Auffassung der Finanzverwaltung in jedem Fall überschritten, wenn eine Körperschaft, die sich weitgehend durch Geldspenden finanziert, diese überwiegend zur Bestreitung von Ausgaben für Verwaltung und Spendenwerbung statt für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Verwaltungsausgaben einschließlich Spendenwerbung sind bei der Ermittlung der Anteile ins Verhältnis zu den gesamten vereinnahmten Mitteln zu setzen.

Weiterhin ging die Finanzverwaltung bisher davon aus, dass eine gemeinnützige Körperschaft nicht mehr als 10 v.H. der gesamten Mitgliedsbeiträge des Jahres für die Mitgliederwerbung aufwenden darf. Mit BMF-Schreiben vom 15.10.2003 (BStBl 2003 I, S. 483) wurde die entsprechende Regelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (Tz. 22 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO) nunmehr jedoch aufgehoben. Damit gilt in allen noch offenen Fällen auch für die Kosten der Mitgliederwerbung nur noch die o.g. Höchstgrenze von insgesamt 50 v.H. der Einnahmen.

Die Finanzverwaltung folgt mit dieser Vorgehensweise einem Urteil des BFH vom 18.12.2002 (BFH-NV 2003, S. 1025), in dem dieser ausgeführt hat, dass es eine konkrete Obergrenze für die Mitteleinsetzung zur Mitgliederwerbung nicht gibt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 zur Verfügung.

Auftragsforschung - Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2003

Die Besteuerung der Auftragsforschung staatlicher Hochschulen und anderer öffentlich rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen hat durch das Steueränderungsgesetz vom 7. November 2003 (StÄndG 2003) zwei einschneidende Veränderungen erfahren. Zum einen wird die Umsatzsteuerbefreiung i.S.d. § 4 Nr. 21a UStG ersatzlos aufgehoben und zum anderen eine vollkommen neue Befreiungsvorschrift für die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen im Körperschaft- und das Gewerbesteuerrecht eingeführt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG ist die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung ist nur insoweit ausgeschlossen, als die Tätigkeit auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Übernahme von Projektträ-

gerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug gerichtet ist. Eine entsprechende Befreiungsregelung wurde mit § 3 Nr. 30 GewStG auch in das Gewerbesteuerengesetz aufgenommen. Beide Befreiungsvorschriften sind gem. § 34 Abs. 3a KStG bzw. § 36 Abs. 4a GewStG auch in Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträumen vor 2003 anzuwenden.

Die Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit waren bisher grundsätzlich gem. § 4 Nr. 21a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug i.S.d. § 15 UStG konnte aufgrund der Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden, was sich im Einzelfall auch zum Nachteil auswirken konnte. Ausgeschlossen von dieser Steuerbefreiung waren lediglich nicht zur Forschungstätigkeit gehörende Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränkten, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug. Im oben genannten Steueränderungsgesetz 2003 ist die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 21a UStG, die bisher die entgeltliche Durchführung von Forschungsvorhaben durch staatliche Hochschulen als steuerfreie Tätigkeit gewertet hat, aufgehoben worden. Somit ist die Durchführung von Auftragsforschung im Hochschulbereich künftig eine umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Tätigkeit.

Im Sinne einer Vertrauensschutzregelung ist § 4 Nr. 21a UStG in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung gem. § 27 Abs. 10 UStG auf Antrag auf vor dem 1.1.2005 erbrachte Umsätze staatlicher Hochschulen aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 3.9.2003 abgeschlossen worden ist.

Noch nicht endgültig geklärt ist hierbei, mit welchem Umsatzsteuersatz die Leistungen zu besteuern sind. Da die Befreiungsvorschrift im Körperschaftsteuergesetz nicht ausdrücklich unter die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit subsumiert wurde, ist damit zu rechnen, dass die Auftragsforschung der Hochschulen und anderer öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen (z.B. Stiftungen öffentlichen Rechts) künftig dem Regelsteuersatz i.H.v. 16 v.H. zu unterwerfen ist. Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund des Wegfalls der Steuerbefreiung künftig der Vorsteuerabzug möglich ist.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von:

StB Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel. 0711/9881-15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel. 069/15208-22127.

European Utilities Deal of the Year Award 2003 für von Ernst & Young und EY Law LutherMenold betreute Transaktion

Die Stadt Mannheim hat im Juli 2003 für Ihre Stadtentwässerungsanlagen eine Cross Border Leasing-Transaktion durchgeführt. Als Eigenkapitalinvestor konnte ein großes amerikanisches Versicherungsunternehmen gewonnen werden.

Der von Ernst & Young und EY Law LutherMenold begleitete Deal wird vom Asset Finance International Magazine als "European Utilities Deal of the Year" ausgezeichnet. Als besonders innovativ gilt der Deal auf Grund der Art des Risikomanagements und der angewendeten Bewertungsmethode. Auch der Abschluss einer Versicherung gegen bestimmte Risiken des Cross Border Leasing ist eine Besonderheit. Grund genug für die Jury des Asset Finance International Magazine, den Deal als mustergültig auszuzeichnen.

Begonnen hatte alles 1999 mit einem von Ernst & Young betreuten Auswahlverfahren für die Arrangeur-Leistungen. Dem schloss sich im Jahr 2000 ein Verfahren vor der Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg an, bei dem die Stadt Mannheim erfolgreich von Luther Menold vertreten wurde. Im vergangenen Jahr wurde die Transaktion dann erfolgreich abgeschlossen. Ernst & Young hat den Deal als unabhängiger Berater und Risikomanager begleitet und die deutsche steuerliche Beratung übernommen. Arrangiert wurde er von Babcock & Brown sowie der Hypo Vereinsbank.

Der Award wird im Rahmen der zweitägigen Veranstaltung "The 9th Annual Big Ticket Leasing Convention" im März in London an die Vertreter der Stadt Mannheim überreicht.

Als Ansprechpartner für Fragen zu Cross-Border-Leasing Transaktionen steht Ihnen Herr Arnd Bühner, arnd.buehner@de.ey.com, Tel.: 0911 / 9341 151 zur Verfügung.

Studie zur Entwicklung des E-Government in Europa

Nach einer im Auftrag der Europäischen Kommission von Cap Gemini Ernst & Young erstellten Studie verläuft die Implementierung von E-Government-Systemen in Europa erfolgreich. So wurde in Deutschland die Nutzbarkeit behördlicher Dienstleistungen von 48 auf 52 Prozent verbessert. Dennoch sehen die Autoren der Studie weiteren Ausbaubedarf.

Ein positives Echo auf die E-Government-Studie kam auch von der Bundesregierung. Hier begrüßte man die gemachten Fortschritte. Gleichzeitig wies Bundesinnenminister Otto Schily jedoch darauf hin, dass auch weiterhin Anstrengungen notwendig sind, um Dienstleistungen schließlich auch verwaltungsübergreifend anbieten zu können.

Bei Ernst & Young steht Ihnen für Informationen zum Thema eGovernment Frau Cornelia Gottbeuet, cornelia.gottbeuet@de.ey.com, Tel.: 089 / 14 33 11 72 32 zur Verfügung.

Publikation: Public Management – Innovative Konzepte zur Führung im öffentlichen Sektor

Führungskräfte im staatlichen Bereich stehen vor der großen Herausforderung, ihre Institutionen zukünftig vermehrt ergebnis- und wirkungsorientiert steuern zu müssen. Eine staatliche Führung, die echte Wirkungen auslöst, überzeugt in erster Linie durch ihre Fähigkeit, in Problemsituationen einen kontextgerechten innovativen Lösungsansatz einzubringen.

Das aus einem von der Schweizerischen Gesellschaft für Organisation geförderten Forschungsprojekt hervorgegangene Buch (Hrsg.: Norbert Thom und Adrian Ritz) erscheint im Gabler Verlag und stellt Führungskräften öffentlicher Institutionen ein Führungskonzept mit Instrumenten des Innovationsmanagements, der organisatorischen Gestaltung und des Personalmanagements zur Verfügung und unterstützt den gegenwärtigen Strategie-, Struktur- und Kulturwandel. Anhand von Erhebungen bei Reformprojekten und fünf originären Fallstudien aus Verwaltung, Schule und Krankenhaus wird den Verantwortlichen im öffentlichen Sektor zudem eine Vergleichsbasis und eine Hilfe zur Umsetzung der konzeptionellen Ideen gegeben.

Die Zeitschrift Verwaltung & Management dazu: „Das vorliegende Werk besticht nicht nur durch seine Konzeption und Inhalte, sondern auch durch seine systematische und verständliche Aufbereitung der Materie sowie seine gute Struktur. Es ist deshalb mehr als lesenswert und stellt eine sinnvolle Anschaffung für Verwaltungsmodernisierer und Führungskräfte im öffentlichen Sektor dar.“

Ansprechpartner: Dr. Adrian Ritz, adrian.ritz@kpm.unibe.ch

Veranstaltungen

1. Ostdeutscher Stadtwerketag, Unbundling – Chance zum Wandel, 19. März 2004, Berlin

Durch die Verabschiedung der EU-Beschleunigungsrichtlinien sind für Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen neue Anforderungen hinsichtlich der Entflechtung („Unbundling“) ihres Netzes bzw. Netzbetriebs gekommen. Vorgesehen ist bei vertikal integrierten Unternehmen eine weitgehende Trennung des Übertragungs- und Verteilernetzbetriebs von den übrigen Energieversorgungsbereichen, insbesondere von der Elektrizitätserzeugung bzw. der Gasgewinnung und dem Vertrieb. Jedes Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen hat dabei für sich zu entscheiden, ob es Unbundling eher als notwendiges Übel oder als Chance zum Wandel begreift, um sich für den weiter verschärfenden Wettbewerb zu wappnen.

Informieren Sie sich über die tatsächlichen Anforderungen des Unbundling an Ihr Unternehmen und diskutieren Sie gemeinsam mit anderen betroffenen Unternehmen

und mit Fachexperten, welche Gestaltungsmöglichkeiten für Sie bestehen und wie Ihr Unternehmen vom Unbundling profitieren kann.

Die Veranstaltung findet in den Räumen der Ernst & Young Niederlassung Berlin, Französische Str. 48, 10117 Berlin statt.

Weitere Informationen erhalten Sie von: Sarah Petersen, Tel.: 0211/93521-18427, sarah.petersen@de.ey.com

Internationale Tagung für Führungskräfte aus Verbänden und anderen Nonprofit-Organisationen, 7. - 10. März 2004, Engelberg (Schweiz)

Das Management von Nonprofit-Organisationen (NPO) unterscheidet sich in vielen Aspekten von dem in profit-orientierten Unternehmen. Aber in einem Punkt geht es wohl allen Führungskräften gleich: Es gibt Zeiten, da folgt eine Sitzung auf die nächste. Die Managementprozesse laufen so ab, wie sie vor langer Zeit einmal festgelegt wurden und Innovationen scheitern an Zeitmangel und fehlender Inspiration.

Auf dem jährlich stattfindenden Internationalen Verbände-Forum treffen sich NPO-Führungskräfte aus dem gesamten deutschsprachigen Bereich, um Denkanstöße zur Bewältigung von Managementaufgaben zu erhalten, neue Geschäftskontakte zu knüpfen und alte Kontakte wieder aufleben zu lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie von: Prof. Dr. Robert Purtschert, Verbandsmanagement Institut (VMI), Universität Freiburg / Schweiz, Tel.: +41 (0)26 300 8400.

8. Jahrestagung Stiftungen, 22. - 23. März 2004, Frankfurt am Main

Stiftungen haben in Deutschland erheblich an Bedeutung gewonnen. Allerdings kommt es bei der laufenden Verwaltung von Stiftungen, auch aufgrund der rückläufigen Entwicklungen an den Kapitalmärkten, immer wieder zu zahlreichen Problemen und Fragen. Insbesondere gemeinnützige Stiftungen bewegen sich in einem komplexen Umfeld, das durch steuerliche, stiftungsrechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der von Euroforum durchgeführten 8. Jahrestagung Stiftungen behandeln die Referenten alle rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen, wie die neue Besteuerung von nichtrechtsfähigen Stiftungen sowie die Neuregelungen im Stiftungsrecht. Des Weiteren werden die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung vertiefend erläutert. Ein zusätzlicher Themenblock ist dem personellen und wirtschaftlichen Management sowie der strategischen Öffentlichkeitsarbeit gewidmet.

Weitere Informationen erhalten sie von:
Janine Karstedt, Tel.: 0211/9686-3545, janine.karstedt@euroforum.com

Ernst & Young Arbeitskreis Public Corporate Governance, 26. März 2004, Stuttgart

Brauchen öffentliche Unternehmen einen Public Corporate Governance Kodex? Sind Effizienzprüfungen von Aufsichtsräten von öffentlichen Unternehmen erforderlich?

Diese und andere Fragen werden im ersten Ernst & Young Arbeitskreis Public Corporate Governance am 26. März 2004 in Stuttgart beantwortet. Daneben gibt es einen aktuellen Bericht von der OECD Working Group on Privatization and Corporate Governance vom Chairman dieser Working Group, Herrn Dr. Jürgen Siewert, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Finanzen.

Bei Interesse zur Teilnahme an diesem kostenlosen Arbeitskreis für Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen wenden Sie sich bitte an Herrn Rudolf X. Ruter, rudolf.x.ruter@de.ey.com oder Herrn Thomas Müller-Marques Berger, thomas.mueller.marques.berger@de.ey.com

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West , Köln Jörg Brüggemann	+49 (211) 92080 130	Region Berlin Heinz O. Minkwitz	+49 (30) 25471 21400
Region Süd , München Gert von Borries	+49 (89) 14331 17200	Region Sachsen/Thüringen , Dresden Detlef Fleischer	+49 (351) 48402 3315
Region Südwest , Stuttgart Ursula Augsten	+49 (711) 9881 15280	Region Rhein/Neckar/Saar , Mannheim Dr. Jürgen Staiger	+49 (621) 4208 12231
Region Nord , Hannover Wilhelm Niggemann	+49 (511) 3013 7645	Region Frankfurt Gerd-Henning Körner	+49 (69) 15208 27343
Region Nord , Hamburg Thomas Goetze	+49 (40) 36132 11463	Region Ruhrgebiet , Essen Silvia Iwanek	+49 (201) 843 7122

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.